

Kleine Anfrage

Altersteilzeit im Lehrerberuf

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 05. September 2023

Beim Schulfest einer Primarschule vor den Sommerferien erfuhr ich, dass eine Lehrperson das Pensionsalter erreicht hat und nun in Pension gehen muss. Diese Lehrperson war viele Jahre in Liechtenstein als Grenzgänger tätig und unterrichtete mit grosser Freude. Da sie im Land nicht mehr unterrichten darf, sie sich jedoch noch zu jung für die Pension fühlt, arbeitet sie neu in ihrem Herkunftsland als Lehrperson in Teilzeit weiter. Sie freue sich sehr auf die neue Aufgabe. Unabhängig von diesem Einzelfall, stellen sich für mich hier die folgenden Fragen:

- * Müssen Lehrkräfte mit Erreichen des Pensionsalters tatsächlich in Pension gehen, auch wenn es keinen Mangel an Lehrkräften auf dem Arbeitsmarkt gibt?
- * Können wir es uns aus Sicht der Regierung leisten, so verschwenderisch mit motivierten und erfahrenen Lehrpersonen umzugehen, während in den Nachbarländern Schweiz und Österreich bereits heute ein Mangel an Lehrkräften herrscht?
- * Gibt es aus Sicht der Regierung Möglichkeiten, Modelle der Altersteilzeit für Lehrpersonen - und zum Beispiel auch Verwaltungsangestellte - auch über die Pensionierungsgrenze hinaus standardmässig anzubieten, damit die Erfahrung dieser Personen weiterhin zur Verfügung steht? Das würde auch gut zur Schaffung von Laufbahnperspektiven im Sinne der aktuellen Personalstrategie der Landesverwaltung passen.

Antwort vom 07. September 2023

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 40 des Lehrerdienstgesetzes kommt eine Lehrperson, die das Pensionierungsalter erreicht, auf Ende des Monats, in welchem das Pensionierungsalter erreicht wird, in den Ruhestand. Wird das Pensionierungsalter bis spätestens drei Monate nach Schuljahresbeginn erreicht, kann die Lehrperson auf eigenen Wunsch hin in Absprache mit dem Schulamt auch vorzeitig den Ruhestand antreten. Hieraus dürfen der Lehrperson keine Nachteile bei der ordentlichen Besoldung erwachsen. Eine Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Pensionierungsalters ist jeweils bis zum Ende des Semesters anzustreben, sofern die Lehrperson damit einverstanden ist. Über das Schuljahresende hinaus ist eine weitere Beschäftigung möglich, sofern die Stelle sonst nicht besetzt werden kann.

Zu Frage 2:

Die bestehende Regelung soll jungen Lehrpersonen die Möglichkeit zur Unterrichtstätigkeit geben. Dies wird durch die Erfahrungen aus der Praxis bis anhin als sinnvoll erachtet. Ohne diese flexible Lösung könnten Junglehrpersonen ohne Einsatzmöglichkeit bleiben, während Lehrpersonen parallel eine Pension und eine Entlohnung vom Staat erhalten.

Ist allerdings eine Nachbesetzung nicht möglich, kann wie in Antwort 1 ausgeführt, die Beschäftigung einer pensionierten Lehrperson weitergeführt werden.

Zu Frage 3:

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. September 2023 die Interpellation «Attraktivität Erwerbstätigkeit 60plus» an die Regierung überwiesen. Inhalt dieser Interpellation ist unter anderem die Prüfung der Frage, welche finanziellen Anreize bestehen bzw. geschaffen werden können, um Mitarbeitende der Landesverwaltung länger im Erwerbsleben zu halten. Hierzu wird die Regierung in der Beantwortung der Interpellation detaillierte Ausführungen machen.